

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## Angebot

- 1.1. Die Abgabe eines Angebots ist unentgeltlich.
  - 1.2. Das Angebot hat mindestens 60 Tage gültig zu sein, errechnet ab Datum des Eintreffens beim Besteller.
  - 1.3. Bei der Preisangabe ist ausdrücklich zu erwähnen, ob ein Abzug (Skonto, Spezialrabatt, Umsatzbonus) gewährt wird, oder ob die Preise als netto zu verstehen sind. Die Kosten für Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge usw., welche besonders angefertigt werden müssen, aber nicht separat ausgewiesen sind, gelten als im Preis inbegriffen.
  - 1.4. Die Inhalte dieser Einkaufsbedingungen gelten gleichermassen für Waren und Dienstleistungen.
- 2. Bestellung**
- 2.1. Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift erteilt werden. Dasselbe gilt für mündliche bzw. telefonische Vereinbarungen, Vereinbarungen per Email und für alle Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen usw.
- 3. Preise**
- 3.1. Die Preise gelten als Festpreise und sind gemäss den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Incoterms zu definieren/identifizieren. Für Material: exkl. Transportverpackungskosten sowie allfällige Miet-, Benützung- und Tauschgebühren für Transportgeräte,
    - für Inlandlieferungen exkl. MwSt
    - für Auslandlieferungen: ohne ausländische MwSt, jedoch einschliesslich aller sonstigen ausländischen Gebühren und Abgaben.
- 4. Materiallieferungen durch den Besteller**
- Das vom Besteller dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung ohne Verrechnung gelieferte Material bleibt Eigentum des Bestellers und ist, soweit möglich, als solches zu bezeichnen und auszuscheiden. Es ist vom Lieferanten beim Eingang einer Kontrolle zu unterziehen. Mängel sind dem Besteller innert 5 Werktagen schriftlich zu melden, sonst gilt das Material als mängelfrei geliefert.
- 5. Muster, Zeichnungen, Lehren, Werkzeuge**
- 5.1. Die vom Besteller zur Verfügung gestellten Muster, Zeichnungen und Betriebsmittel wie Prüfgeräte, Lehren und Werkzeuge, bleiben sein Eigentum und dürfen nur für die Offertstellung bzw. zur Ausführung der Bestellung verwendet werden. Sie sind nach Beendigung des Auftrags an den Besteller zu retournieren, wenn nichts anderes vereinbart ist. Betriebsmittel sind, sofern sie beim Lieferanten verbleiben, zu inventarisieren und in geeigneter Weise aufzubewahren und zu warten. Die Verwendung für anderweitigen Gebrauch bzw. für Dritte, bedarf der vorgängigen schriftlichen Erlaubnis des Bestellers.
- 6. Liefertermine**
- 6.1. Die vom Besteller bestimmten Liefertermine sind - auch bei Teillieferungen - verbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware bis zum festgelegten Termin beim Besteller eingetroffen ist und in der Folge angenommen werden kann.
  - 6.2. Erfolgt die Lieferung früher als vereinbart, so bleibt dem Besteller das Recht vorbehalten, die entsprechende Rechnung erst innerhalb der Zahlungsfrist des vereinbarten Liefertermins zu bezahlen und entstehende Lagerkosten zu verrechnen.
  - 6.3. Wird bei verspätetem Versand der Lieferung ein beschleunigter Transport notwendig (Eilsendungen, Kurierdienste) so trägt der Lieferant die zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für nicht verlangte Eilsendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.
- 7. Rücktrittsrecht des Bestellers**
- 7.1. Der Besteller ist berechtigt, von der Bestellung jederzeit ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt wird dem Lieferanten vom Besteller schriftlich mitgeteilt.
  - 7.2. Für durchgeführte Arbeiten oder gehabte Aufwendungen hat der Lieferant in einem solchen Fall Anspruch auf Entschädigung und eine angemessene Gewinnmarge, sofern ein solcher Rücktritt nicht wegen Nicht- oder Schlechterfüllung des Lieferanten erfolgt.
  - 7.3. Die Rücktrittskosten müssen vom Lieferanten vollumfänglich begründet und belegt werden. Die zu leistenden Zahlungen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der dem Lieferanten bei der Erfüllung der gesamten Bestellung zustehen würde.
  - 7.4. Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn für den nicht mehr auszuführenden Teil der Bestellung besteht nicht.
  - 7.5. Der Besteller ist nur soweit zur Bezahlung von Forderungen gemäss Ziff. 7.2 verpflichtet, als ihm der Lieferant die angefangenen Arbeiten frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter überträgt.
- 7.6. Ist die Lieferung nicht bestellungskonform (inkl. Liefertermine), ist der Besteller nach Gewährung einer Nachfrist berechtigt, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten. An Stelle des Rücktritts steht dem Besteller auch das Recht zu, vom Lieferanten Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Transportkosten für Rücksendungen oder Ersatzlieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.
- 8. Versandinstruktionen**
- 8.1. Der Besteller erteilt die Versandinstruktionen. Jeder Sendung ist ein Versandschein unter Angabe der entsprechenden Bestellnummer beizulegen. Wird die Ware nicht direkt dem Besteller zugestellt, ist dem Besteller eine separate Versandscheinkopie zuzustellen. Ferner hat der Lieferant alle nötigen Speditions-papiere auszustellen.
  - 8.2. Sendungen mit Kurierdiensten zu Lasten des Bestellers sind nur nach vorheriger Vereinbarung gestattet.
  - 8.3. Es dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung keine Transportversicherungen zu Lasten des Bestellers abgeschlossen werden.
- 9. Gefahrstoffe / Umweltschutz**
- 9.1. Für sämtliche zu liefernden Gefahrstoffe sind dem Besteller aktuelle Sicherheitsdatenblätter / Material Safety Data Sheets zur Verfügung zu stellen.
  - 9.2. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Ware sämtlichen zum Zeitpunkt des Verkaufs geltenden Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften entspricht. Entsprechende Dokumente und Nachweise können durch den Besteller jederzeit ohne Verrechnung angefordert werden.
  - 9.3. Die Bestimmung gilt auch für Arbeitsleistungen (z.B. Installationen vor Ort) durch den Lieferanten oder von ihm beauftragte Dritte.
  - 9.4. Die geltenden Verpackungs- und Transportvorschriften sind strikte einzuhalten. Der Lieferant haftet bei Verletzung geltender Bestimmungen und hat den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschliesslich Behörden schadlos zu halten.
- 10. Erfüllungsort und Gefahrübergang**
- 10.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der vom Besteller bezeichnete Bestimmungsort.
  - 10.2. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Eintreffen und Annahme der Lieferung am Erfüllungsort, wenn die anwendbaren Incoterms nichts Anderes bestimmen.
- 11. Prüfung und Annahme**
- 11.1. Der Lieferant hat dem Besteller nur geprüftes und bestellungskonformes Material zu liefern. Die Prüfung der Ware kann durch den Besteller aufgrund von mitgelieferten Attesten oder einer entsprechenden Wareneingangsprüfung erfolgen. Lieferanten, die nach ISO 9001 zertifiziert sind, liefern unaufgefordert die entsprechenden oder vom Besteller ausdrücklich verlangten Atteste und Zeugnisse zu jeder Lieferung. Die Kosten für diese Dokumente sind im vereinbarten Preis eingeschlossen. Nach Gutbefund des gelieferten und geprüften Materials gilt die Lieferung als angenommen.
  - 11.2. Die Zustellung eines Prüfberichts mit Beanstandungen gilt als Mängelrüge.
  - 11.3. Bevollmächtigte Vertreter des Bestellers haben zwecks Durchführung von Inspektionen und Audits nach ordnungsgemässer Legitimation jederzeit und ohne vorgängige Ankündigung freien Zutritt zu sämtlichen Räumen, in denen der Bestellungsgegenstand hergestellt, geprüft oder gelagert wird. Auf Verlangen sind ihnen hinsichtlich des Bestellungsgegenstandes alle gewünschten Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen.
  - 11.4. Dies gilt gleichermassen für Vertreter/Güteprüfer der Kunden des Bestellers resp. von diesen beauftragte aml. Güteprüfer.
- 12. Schadenersatz / Konventionalstrafen**
- 12.1. Der Lieferant haftet für Schäden, die als Folge von Nicht- oder Schlechterfüllung der Bestellung entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Besteller von der Bestellung zurücktritt. Dazu gehören u.a. Konventionalstrafen, die dem Besteller dadurch entstehen.

## 13. Produkthaftungspflicht

Der Lieferant stellt den Besteller ausdrücklich und vollumfänglich von Ansprüchen Dritter frei und entschädigt den Besteller für sämtliche erlittenen Schäden, die sich aus Produkthaftungspflicht im Zusammenhang mit seinen Lieferungen ergeben und die gegen den Besteller erhoben werden.

Der Lieferant hat sich gegen Ansprüche Dritter aus Produkthaftungspflicht einschliesslich der Kosten von Rückrufaktionen bis zu einem Betrag von maximal CHF 5.000.000,- pro Schaden, und maximal

CHF 10.000.000,- pro Schadensjahr, inklusive Ein- und Ausbaukosten im Falle von sicherheitsrelevanten Produktmängeln maximal

CHF 2.500.000,- pro Schaden und maximal CHF 5.000.000,- pro Schadensjahr zu versichern.

Die örtliche Geltung ist weltweit.

Auf Verlangen des Bestellers weist der Lieferant den Abschluss des Versicherungsvertrags und die Bezahlung der Prämie jederzeit nach.

## 14. Rechnungsstellung

Die Rechnung ist mit der Bestellnummer und den Referenznummern zu versehen und an die Adresse des Bestellers zu senden.

## 15. Zahlung

Die Zahlung erfolgt in der Regel innert der vereinbarten Zahlungsfrist nach Rechnungsstellung und nach Annahme des gelieferten Materials.

Der Besteller ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen die vereinbarte Zahlungsfrist entsprechend der eingetretenen Lieferverzögerung zu verlängern.

## 16. Abtretung und Verpfändung

Die dem Lieferanten aus der Bestellung entstehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers weder abgetreten noch verpfändet werden.

## 17. Wahrung der Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Bestellungsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

## 18. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet als Spezialist, dass das Material die zugesicherten Eigenschaften hat und keine körperliche oder rechtliche Mängel aufweist, die seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauche beeinträchtigen.

Die Sachgewährleistung beträgt mindestens 24 Monate ab Fahrzeug/Maschineninbetriebnahme. Festgestellte Mängel werden vom Besteller innert 30 Tagen schriftlich gerügt.

Der Lieferant haftet auch nach Ablauf der Sachgewährleistung für Mängel, die innerhalb der Garantiezeit aufgetreten sind und innerhalb von 30 Tagen nach deren Ablauf schriftlich gerügt werden.

## 19. Produktionsaufgabe durch den Lieferanten

Sollte der Lieferant die Produktion der Vertragsprodukte aufgeben bzw. nicht weiter in der Lage sein oder sich weigern, FBT AG direkt oder indirekt zu beliefern, so ist der Lieferant verpflichtet, FBT AG das für die Produktion der Vertragsprodukte benötigte Know-how (Konstruktionszeichnungen, Stücklisten, Montageanleitungen, Bezugs-Quellennachweise, Werkzeuge, Diagramme, Testgeräte, etc.) vom Lieferanten zu vereinbarenden Konditionen zu übergeben. FBT AG ist berechtigt, die Produktion unmittelbar nach Eintreten eines solchen Falles und ohne weitere Bedingungen zu beginnen bzw. Dritte damit zu beauftragen.

## 20. Ersatzteile

Der Lieferant garantiert für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren ab Serienauslauf die Versorgung von FBT AG mit Ersatzteilen sowie den für den Service notwendigen Unterlagen wie Pläne, Ersatzteillisten etc. Die Lieferung dieser Ersatzteile hat innerhalb von maximal 2 Wochen nach Bestellung zu erfolgen. In Absprache zwischen den Vertragsparteien erfolgt die Einplanung des zu erwartenden Ersatzteilbedarfs in die laufende Produktion noch vor dem eigentlichen Serienauslauf der Vertragsprodukte. Mit Losgrössenanpassungen und Lagerlegung (Last Buy) der Vertragsprodukte sollen die Kosten der Ersatzteilversorgung minimiert werden. Soweit es sich um Teile handelt, die der Lieferant nicht selbst herstellt, sondern von Unterlieferanten bezieht, sind diese Bezugsquellen anzugeben und die Teile so zu spezifizieren, dass verwechslungsfreie Nachbestellungen bei den Unterlieferanten möglich sind.

## 21. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Anwendbares Recht sind die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen, der Einzelvertrag und das schweizerische Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand sind die für den Besteller zuständigen Gerichte. Der Besteller kann am Sitz des Lieferanten klagen.

CH-3367 Thörigen, den 01. September 2015